



AMTSBLATT

DES K. u. K. KREISKOMMANDOS ZAMOŚĆ.

№ 5.

Zamość, am 15. August 1918.

Jahrgang 4.

✧

Inhalt: 1). Uniformtragen seitens entlassener polnischer Heersangehörigen. 2). Banditenbekämpfung. 3). Behandlung der Gesuche um Entlassung der in Deutschland befindlichen Kriegsgefangenen. 4). Allgemeine Verfügungen betreffend Ansuchen um Konzessionen oder Inbetriebsetzungen von Gerbereien. 5). Verwertung der Ernte. 6). Verkehr mit Kartoffeln. 7). Verkehr mit Frühhobst, Erzeugung von Marmelade, Obstwein, etc. 8). Lizitation der Ausmusterungspferde und Fohlen in den Pferdespitälern und den Pferdesammelstellen.

✧

Res. Nr. 1939/ZK.

1. Uniformtragen seitens entlassener polnischer Heeresangehörigen.

Zwecks Vereinheitlichung der auf die Behandlung aller ehemaliger polnischer Heeresangehörigen bezuhabenden Vorschriften hat das k. u. k. Militärgeneralgouvernement mit Erlass vom 8. August 1918 P. W. Präs. Nr. 12652 nachstehende Bestimmungen hinsichtlich des Uniformtragens erlassen:

Wegen der Schwierigkeit in der Beschaffung von Zivilkleidern ist den Mannschaften des aufgelösten I. und III. poln. Korps sowie des ehem. poln. Hilfskorps gestattet, ihre Uniform nach Entfernung des Abzeichens weiter zu tragen. Unter diesen Abzeichen ist zu verstehen:

1) an der Kopfbedeckung: a) Kokarde, b) Adler, c) Ketten und Tressen,

2) an Rock und Bluse: a) Abzeichen auf Kragen, wozu auch Spiegel (Egalisierungsaufschlag) zu rechnen sind, b) Abzeichen auf dem Aermel mit Ausnahme der aus wollenen Litzen bestehenden Verwundeten Abzeichen,

3) an der Hose: breit farbige Streifen. Orden dürfen weiter getragen werden.

Den ehem. poln. Offizieren ist das Tragen der Uniform verboten.

Übertretungen dieses Verbotes des Uniformtragens sind gemäss Vdg. des A. O. K. vom 19.8. 1915, Nr. 30 V. Vdbl. mit Geldstrafe bis zu Kr. 2000—oder Arreststrafe bis zu 6 Monaten zu bestrafen.

E. Nr. 21898/ZK.

2. Banditenbekämpfung.

Es mehren sich die Fälle bewaffneter Zusammenstösse von Banditen (Räubern) mit Gendarmen. Alle Mitschuldigen eines solchen

gewaltsamen bewaffneten Widerstandes werden wegen Mitschuld am versuchten Morde von Militärpersonen vor die militärischen Standgerichte gestellt und haben die Todesstrafe durch den Strang ohne Hoffnung auf Begnadigung zu gewärtigen.

Von zwei sich in Putawy gemeinschaftlich einer Gendarmeriepatronille gewaltsam widersetzenden Räufern wurde der eine Bewaffnete von den Gendarmen auf der stelle niedergemacht, der andere vom mil. Standgerichte am 17. Juli l. J. zum Tode durch den Strang verurteilt, das Urteil unverzüglich vollstrecht.

Auch solche Landesbewohner, welche Banditen (bef. Fremden) Unterstand geben oder ihnen sonst Vorschub leisten, werden von den Militaerbehoerden verfolgt und un-nachsichtlich streng bestraft werden.

E. Nr. 20.504/ZK.

3. Behandlung der Gesuche um Entlassung der in Deutschland befindlichen Kriegsgefangenen.

Das Kais. deutsche Generalgouvernement in Warschau hat mit dem Erlasse vom 30. Mai 1918 Abt. I c. G. Nr. 96501 angeordnet, dass die Gesuche um Entlassung der in Deutschland befindlichen Kriegsgefangenen in jedem Falle nur beim zustaendigen Kreiskommando einzureichen sind.

Bisher wurden diese Gesuche von den Angehoerigen in grosser Anzahl direkt an das Kriegsministerium in Berlin oder an die Gefangenenlager gesandt.

Da die Erledigung eines Gesuches, das nicht dem Kreiskommando eingesandt wird, eine Belastung aller beteiligten Dienststellen darstellt, werden diese Gesuche, welche direkt in das Kriegsministerium oder die Gefangenenlager gelangen, ohne dass der Bittsteller Bescheid erhaelt, vernichtet werden.

M. A. No. 344/9/R. S./ex 1918.

4. Allgemeine Verfügungen betreffend Ansuchen um Konzessionen oder Inbetriebsetzungen von Gerbereien.

Die Knappheit der Rohmaterialien, insbesondere auch der Gerbstoffe und Gerbmateriale sind die Ursache, dass auch gut eingerichtete, verlässlich arbeitende Gerbereien nicht bis zur vollen Nähe ihrer Leistungsfähigkeit beschäftigt werden können. Da es sich um ein unersetzliches Material handelt, kann ein Experimentieren nicht zugelassen werden, wo hindurch eine Verschwendung des Materials eintreten würde, ohne dass irgend jemanden gedient wäre.

Jede Inbetriebsetzung einer Gerberei, ohne Rücksicht darauf, ob es sich um eine alteingerichtete und einige Zeit ausser Betrieb befindliche Gerberei oder um ein neues Unternehmen handelt ist unter den gegenwärtigen Verhältnissen ein Experiment, weil die Eröffnung des Betriebes insbesondere Gerbstoffe und Gerbmateriale in derartigen Quantitäten in Anspruch nimmt, welche in keinem Verhältnisse zur Leistung stehen.

Aus diesen Gründen kann dermalen bis auf weiteres die Betriebseröffnungen weiterer Gerbereien nicht mehr zugestanden werden.

Diesbezügliche Gesuche können unter keinen Umständen eine Berücksichtigung finden und sind zu unterlassen, weil sie in der Folge einer Erledigung nicht mehr unterzogen werden. Beim Mil. Gen. Gouvernement bereits erliegende Gesuche solchen Inhaltes gelten daher auch ohne weitere Erledigung als abschlägig beschieden.

5. KUNDMACHUNG

Verordnung vom 11. Juli 1918 betreffend Regelung des Verkehrs mit Getreide.

Auf Grund der Verordnung vom 20. Juni 1918 Nr. 37 Vdg. Bl., betreffend die Verwertung der Ernte wird verordnet wie folgt:

§ 1. Getreide.

Getreide im Sinne dieser Verordnung ist Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Hirse, Buchweizen, Wicke und Pferdebohne, sowie ein Gemisch der genannten Feldfruchtarten (Mischfrucht), ferner durch Vermahlung derselben gewonnene Erzeugnisse und Abfälle.

§ 2. Anzeigepflicht.

Jeder Produzent, welcher Vorräte an Getreide verwahrt, ist verpflichtet über Aufforderung des Kreiskommandos dieselben nach Menge, Gattung und Lagerungsort anzuzeigen. Das Kreiskommando kann die Anzeigepflicht auch auf andere Kategorien von Personen ausdehnen.

Das Kreiskommando bestimmt, innerhalb welcher Zeit, in welcher Art und bei welcher Stelle die Anzeige zu erstatten ist.

§ 3. Beschlagnahme.

Vorräte an Getreide mit Ausnahme derjenigen Mengen, die der Produzent selbst zur Ernährung seines Hausstandes, als Saatgut fuer seine Liegenschaften, als Futter fuer sein Vieh oder zur Fortfuehrung der eigenen landwirtschaftlichen Betriebe benoetigt, sind beschlagnahmt. Die Beschlagnahme hat die Wirkung, dass die beschlagnahmten Vorräte weder verbraucht, noch veräußert oder verkauft werden dürfen, sofern nicht in dieser Verordnung oder durch besondere Vorschriften andere Anordnungen getroffen werden. Rechtsgeschäfte, die gegen dieses Verbot verstossen, sind ungiltig.

Der Besitzer beschlagnahmter Vorräete ist verpflichtet, fuer deren sachgemaesse Aufbewahrung Sorge zu tragen.

§ 4. Ablieferung Übernahme.

Das Kreiskommando bestimmt die Getreidemengen, welche jeder Produzent einzeln oder mehrere Produzenten gemeinschaftlich nach Deckung des im § 3 bezeichneten Erfordernisses abzuliefern haben, und setzt die Fristen fest, innerhalb deren die Ablieferung stattzufinden hat.

Die zur Ablieferung vorgeschriebenen Mengen sind an die vom Kreiskommando bestimmte Übernahmstellen abzuliefern.

§ 5. Preise.

Die Übernahmepreise fuer Getreide werden durch besondere Verordnung festgesetzt.

§ 6. Vermahlung.

Das Kreiskommando kann den Betrieb von Muehlen beschraenken, unter Aufsicht stellen oder einstellen.

Die Regelung der Mahlsaetze und Mahllöhne erfolgt durch besondere Verfügung.

§ 7. Verarbeitung.

Die Verarbeitung von Getreide (§ 1) in gewerblichen Unternehmungen ist nur mit Bewilligung des Militärgeneralgouvernements gestattet. Gewerbliche Unternehmungen, die zur Verarbeitung von Getreide bestimmt sind und eine derartige Bewilligung nicht besitzen, bleiben gesperrt.

§ 8. Versorgung der Nichtproduzenten.

Die Versorgung der Nichtproduzenten mit Getreide und Mahlprodukten wird durch besondere Verfügungen geregelt.

§ 9. Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift unterliegen den Strafbestimmungen des § 11 der Verordnung vom 20. Juni 1918, Nr. 37 Vdg. Bl., betreffend die Verwertung der Ernte.

Hiebei kann der Verfall von Vorräeten im Sinne des § 12 derselben Verordnung ausgesprochen werden.

§ 10. Aufhebung älterer Vorschriften.

Die Verordnung vom 3. Juli 1917, Nr. 59 Vdg. Bl., betreffend die Beschlagnahme von Getreide und Mahlprodukten, ist aufgehoben.

§ 11. Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

6. KUNDMACHUNG

Verordnung vom 29. Juni 1918, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kartoffeln.

Auf Grund der Verordnung vom 20. Juni 1918, Nr. 37 Vdg. Bl., betreffend die Verwertung der Ernte, wird verordnet wie folgt:

§ 1. Anzeigepflicht.

Jeder Produzent, welcher Vorräete an Kartoffeln verwahrt, ist verpflichtet, über Aufforderung des Kreiskommandos dieselben nach Menge, Gattung und Lagerungsort anzuzeigen.

Das Kreiskommando kann die Anzeigepflicht auch auf andere Kategorien von Personen ausdehnen.

Das Kreiskommando bestimmt innerhalb welcher Zeit, in welcher Art und bei welcher Stelle die Anzeige zu erstatten ist.

§ 2. Beschlagnahme.

Vorraete an Kartoffeln, mit Ausnahme derjenigen Mengen, die der Produzent selbst zur Ernaehrung seines Hausstandes, als Saatgut fuer seine Liegenschaften, als Futter fuer sein Vieh oder zur Fortfuehrung der eigenen landwirtschaftlichen Betriebe benötigt, sind beschlagnahmt.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, dass die beschlagnahmten Vorraete weder verarbeitet, verbraucht noch veraeussert bezw. verkauft werden duerfen, soferne nicht in dieser Verordnung oder durch besondere Vorschriften andere Anordnungen getroffen werden.

Rechtsgeschaeftte, die gegen dieses Verbot verstossen, sind ungiltig.

Der Besitzer beschlagnahmter Vorraete ist verpflichtet, fuer deren sachgemaesse Aufbewahrung Sorge zu tragen.

§ 3. Ablieferung Übernahme.

Das Kreiskommando bestimmt die Kartoffelmenge, welche jeder Produzent einzeln, oder mehrere Produzenten gemeinschaftlich nach Deckung des im § 3 bezeichneten Erfordernisses abzuliefern haben. Die Produzenten sind verpflichtet, die zur Ablieferung bestimmten Mengen innerhalb der vom Kreiskommando festgesetzten Frist an Übernahmestelle abzuliefern.

§ 4. Preise.

Fuer die bis inklusive 3. August 1918 abgelieferten Kartoffeln wird der Übernahmepreis von 50 K festgesetzt.

Mit jedem folgendem Tage wird derselbe um 50 Heller herabgesetzt, so dass am 20. September der Übernahmepreis 26 K betraegt.

Von 20. bis 30. September bleibt der Preis von 26 Kronen in Geltung.

Ab 1. Oktober 1918 wird der Übernahmepreis mit 22 Kronen festgesetzt.

Obige Preise verstehen sich fuer 100 kg netto loko Voll- oder Lokomotivfeldbahnstation.

Für die bis inkl. 30. September gelieferten Kartoffeln gebuehrt dem Produzenten keine Verguetung fuer die Zufuhr.

Ab 1. Oktober 1918 ist der Produzent verpflichtet, die Kartoffeln nur auf eine Entfernung von 7 km unentgeltlich zuzufuehren. Bei groesserer Entfernung gebuehrt ihm fuer jeden, die Entfernung von 7 km übersteigenden Kilometer, eine Verguetung fuer die Zufuhr von 30 Heller pro 100 kg.

Sonstige Lieferungsbedingungen werden durch besondere Verfuegungen festgesetzt.

§ 5. Verarbeitung.

Die Verarbeitung von Kartoffeln in gewerblichen Unternehmungen ist nur mit Bewilligung des Militaergeneralgouvernemets gestattet. Gewerblichen Unternehmungen, die zur Verarbeitung von Kartoffeln dienen und eine derartige Bewilligung nicht besitzen, bleiben gesperrt.

§ 6. Versorgung der Nichtproduzenten.

Die Versorgung der Nichtproduzenten mit Kartoffeln wird durch besondere Verfuegungen geregelt.

§ 7. Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift unterliegen den Strafbestimmungen des § 11 der Verordnung vom 20. Juni 1918 Nr. 37 Vdg. Bl. betreffend die Verwertung der Ernte.

Hiebei kann der Verfall von Vorraeten im Sinne des § 12. derselben Verordnung ausgesprochen werden.

§ 8. Aufhebung älterer Vorschriften.

Die Verordnung vom 18. August 1918, Nr. 69 Vdg. Bl., betreffend die Beschlagnahme von Kartoffeln, ist aufgehoben.

§ 9. Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

M. A. Nr. 3397/Ap. R.

KUNDMACHUNG.

Detailbestimmungen über den Verkehr mit Frühobst, sowie über Erzeugung von Marmelade Obstwien, Obstessig, Obstbranntwein und aus Obstwein hergestelltem Spiritus (Obst-Kognak).

Ad MGG. Oe. S. Nr. 663/1918.

1). Verkehr mit Frühobst.

Als Frühobst hat alles vor dem 31. August 1918 reife Obst jeder Gattung zu gelten. Nach diesem Termine ist alles Obst als Spätobst anzusehen. (Der Verkehr mit Spätobst und dessen Verwertungsprodukte wird seinerzeit durch eine eigene Verordnung geregelt werden).

Der Verkehr bzw. der Transport von Frühobst innerhalb des MGG. Bereiches unterliegt der Überfuhrsbewilligung des Kreiskommandos.

Zur Ausfuhr von Frühobst über die Grenze des MGG. Bereiches sind die vorgeschriebenen Transportscheine und Frachtbriefe der vom MGG. autorisierten Gemuese- und Obsteinkaufsstelle notwendig.

2). Erzeugung von Marmelade und Dörrobst.

Die Marmeladeerzeugung ist an die Bewilligung des MGG. gebunden. Im Gesuche muessen der Ort der Fabrikationsstaette, deren Einrichtung und Leistungsfähigkeit, sowie die Quantitaet des zu verarbeitenden Obstes enthalten sein. Weiters ist dem Ansuchen ein

Nachweis beizuschliessen, wieviel Zucker fuer die Marmeladeerzeugung vorhanden ist und welcher Provenienz derselbe entstammt. Soll Marmelade ohne Zucker hergestellt werden, so ist die Art und Weise, in welcher das Obst konserviert werden soll, genau festzulegen und die Zusammensetzung des Endproduktes im Gesuche anzugeben.

Die erzeugte Marmelade ist der vom MGG. autorisierten Gemuese- und Obsteinkaufsstelle anzumelden und anzubieten.

3). Erzeugung von Dörrobst.

Die Erzeugung von Dörrobst jeder Art ist frei und unterliegt keiner Beschraenkung, doch ist die erzeugte Ware ebenfalls der vom MGG. autorisierten Gemuese- und Obsteinkaufsstelle anzumelden und anzubieten.

4). Erzeugung von Obstwein und Obstessig.

Die Erzeugung von Obstwein und Obstessig fuer den Hausbedarf ist frei. Die Erzeugung in groesseren Mengen zu Handelszwecken, sowie der fabriksmaessige Betrieb, unterliegen der Bewilligung des MGG. und haben die diesbzgl. Gesuche stets die zu verarbeitende Quantitaet an Obst zu enthalten.

5). Erzeugung von Obstbranntwein und Spiritus.

Die Erzeugung von Obstbranntwein und die Erzeugung von Spiritus aus Obstwein (Obst-Kognak) sind an die Bewilligung des MGG. gebunden. Es darf aber zur Branntweinerzeugung bloss Obst, das fuer den menschlichen Genuss unverwendbar ist, verwendet werden.

Das Brennen von Spiritus aus Wildobst ist frei.

Alle aus vorstehenden Bestimmungen an das MGG. zu richtenden Gesuche sind gestempelt und unbedingt durch das Kreiskommando vorzulegen.

8. KUNDMACHUNG

betreffend Lizitation der Ausmusterungspferde und Fohlen in den Pferdespitaern und den Pferdesammelstellen.

Das k. u. k. M. G. G. hat auf Grund der Verordnung des A. O. K. Qu. Nr. 148811 mit dem Erlasse vom 6./XII. 1917 VIII Nr. 58866/17 angeordnet, dass die Lizitation der Ausmusterungspferde und Fohlen in den Pferdespitaern und den Pferdesammelstellen zweimal des Monates stattzufinden hat.

Die Bedingungen, unter welchen Pferde vom Stande der Pferdespitaern (Depots) Pferdesammelstellen in Lizitationswege angekauft werden koennen, sind folgende:

1). Zu den Lizitationen von Ausmusterpferden und Fohlen werden nur solche Bewerber zugelassen, die sich im rechtmassigen Besitz einer vom Kreiskommando ausgestellten „Kauflegitimation“ befinden.

Die Kauflegitimation muss die Zahl der Pferde, welche der Bewerber zu kaufen berechtigt ist, ersehen lassen.

2). Ausgeschlossen von der Lizitation sind Pferdehaendler und Zwischenhaendler.

3). Der Ersteher eines Pferdes uebernimmt die Verpflichtung das erstandene Pferd vor Ablauf von 12 Monaten ohne Zustimmung des Kreiskommandos weder zu veraeussern noch zu verschenken. Im Falle der Zuwiderhandlung hat der Ersteher eine Konventionalstrafe in der Hoehe des bei der Lizitation gezahlten Kaufschillings der Mil. Behoerde zu erlegen.

4). Uebernehmer von Stuten sind verpflichtet, diese nach den ausgegebenen Weisungen des Zentral-Landwirtschafts-Vereines der Zucht zuzufuehren.

5). Uebernahmepreise und Stempelgebuehr sind sogleich bar zu entrichten.

6). Halftern werden den Pferden nicht mitgegeben.

7). Die Kauflegitimation wird dem Käufer nach vorheriger Unterfertigung der auf der

Rueckseite der Kauflegitimation befindlichen Bedingungen vom Pferdefeldspitalskommando etc. gelegentlich der Uebernahme der erstandenen Pferde abgenommen.

8). Jeder Uebernehmer eines Pferdes erhaelt ein vom Pferdefeldspitalskommando etc. fuer jedes Pferd separat auszustellendes Zertifikat, welches eine genaue Beschreibung des Pferdes, Name und Adresse des Uebernehmers, Uebernahmsort und Datum enthaelt. Eine Gleichschrift dieses Zertifikates erhaelt jenes Kreiskommando, welches die Kauflegitimation ausgestellt hat.

9). Erworbene Pferde sind unmittelbar in den Bestimmungsort zu bringen und dort ohne Verzug unter Vorweisung des Zertifikates beim Gemeinde-(Gutsgebiets)-Vorsteher anzumelden.

Die Pferde sind waehrend der ersten 60 Tage nach der Uebernahme abgesondert aufzustellen, von jeder Beruehrung mit fremden Pferden fernzuhalten und hinsichtlich ihres Gesundheitszustandes zu beobachten. Beim Auftreten verdaechtiger Krankheiterscheinungen ist sofort dem Gemeindevorsteher etc. Anzeige zu erstatten.

Die Pferde duerfen, vorausgesetzt, dass sie ueberhaupt gesund sind, waehrend der ersten 60 Tage nur zu Arbeiten im Aufenthaltsorte und in dessen nachster Umgebung verwendet werden.

10). Die Ueberwachung der Einhaltung vorstehender Bestimmungen obliegt der Kontrolle der Kreiskommandos.

Der Ersteher eines Pferdes hat diese „Bedingungen“ in zwei Parien—mit nachstehender Klausel zu versehen und eigenhaendig zu unterfertigen:

„Ich bestaetige durch meine eigenhaendige Unterschrift, dass mir obige Bestimmungen genau bekannt sind, dass ich die gegebenen Weisungen genau einhalten und keinerlei Ersatzansprueche an die Zivil—oder Mil. Behoerden stellen werde, falls das (die) uebernommene (uebernommene) Pferd (Pferde) erkranken wuerde (wuerden) oder mir durch

dasselbe (dieselben) irgend ein Schaden zugefügt werden sollte. Weiters verzeichte ich auf alle Rechte, welche mir aus den gesetzlichen Bestimmungen über Gewahrmangel zustehen würden.“

Ein Pare der „Bedingungen“ behält der Ersteher, das zweite bleibt beim Pferdefelddepot etc. und ist zugleich mit der Kopie des Zertifikates (Punkt 8) dem betreffenden Kreiskommando einzusenden.

Die Lizitationstage und Lizitationsorte werden vom Kreiskommando zeitgerecht verlautbart werden.

Mit Rücksicht darauf, dass oft derart entkraeftete Pferde zur Versteigerung gelangen, dass deren Erhaltung beim Kaeufer auch bei bester Obsorge nicht mehr moeglich ist, hat folgende Bestimmung zu gelten:

Wenn ein bei den in Rede stehenden Pferdeversteigerungen verkauftes Pferd beim Ersteher innerhalb von 3 Wochen nach der Versteigerung respektive Übernahme umsteht oder amtlich vertilgt wird und durch ein amtliches Zeugnis die vollkommene Schuldlosigkeit des Besitzers im betreffenden Falle nachgewiesen wird, wird dem Besitzer über sein schriftlich bei der Verkaufsstelle einzubringendes Gesuch bei einer nächsten Versteigerung oeffentlich ein Ersatzpferd, welches denselben Ausrufspreis hat, wie das Verlorene kostenlos (soweit tunlich nach freier Wahl des Übernehmers) überlassen.

Im Falle des Mangels an Ersatzpferden gleichen Ausrufspreises koennen auf Ersatzpferde mit hoeheren Ausrufspreisen an die ersatzberechtigten Kaeufer von Lizitationspferden abgegeben werden, wenn der Ersatzberechtigte die Differenz zwischen dem Aus-

rufspreise des zu uebernehmenden Pferdes und dem Ausrufspreise des urspruenglich gekauften Lizitationspferdes bar erlegt (AOK. Erl. Qu. Nr. 43.620 vom 30/4 1918).

In dem diesem Gesuche beizuschliessenden amtlichen Zeugnisse ist zum Ausdrucke zu bringen, ob das Pferd verendet ist und daher samt der Haut dem Wasenmeister uebergeben wurde, oder ob das Pferd notgeschlachtet und die Haut und das Pferdefleisch verwertet wurde.

Im letzteren Falle muss die Höhe des für die Haut und das Fleisch erzielten Erlöses amtlich bestätigt erscheinen und dieser Betrag bei Übernahme eines Ersatzpferdes an das betreffende Pferdefeldspital (Depot) etc. ebgeführt, bzw. dortselbst verrechnet werden.

Die Entscheidung ueber solche Gesuche wird ohne jede Verzoeigerung das MGG. treffen.

Diese Beguenstigung fuer Pferdekaeufer findet rueckwirkend auf alle seit Inkrafttreten des AOK. Befehles Q. N. 148.811/1917 d. i. seit 30. September v. J. im Armeebereiche abgehaltenen Lizitationen Anwendung.

Der Kaeufer, dem ein Ersatzpferd ueberlassen wurde, muss dieses bei einer laengstens innerhalb 3 Monaten stattfindenden Lizitation uebernehmen. Diese Frist läuft von jenem Tage, an welchem die schriftliche Verstaendigung bezueglich der Bewilligung eines Ersatzpferdes dem zu beteilenden Kaeufer zugestellt worden ist. Findet innerhalb dieser Frist von 3 Monaten keine Lizitation statt, so muss die Übernahme des Ersatzpferdes bei der naechstfolgenden Lizitation erfolgen.

In anderem Falle erlischt der Anspruch auf ein Ersatzpferd (M. G. G. Vdg. VIII Nr. 28142/18).

K. u. k. Kreiskommandant

Julian von Fischer m. p.

Oberst.